
Gesellschaftsvertrag

Ökumenische Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Ökumenische Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH.
(2) Sie hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschaft

(1) Der Gegenstand bzw. Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch die Wahrnehmung folgender caritativ diakonischer Aufgaben der kirchlichen Gesellschafter:

1. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
2. die Förderung des Wohlfahrtswesens;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
5. die Förderung der Mildtätigkeit.

Die Gesellschaft arbeitet hierzu mit Trägern und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Schulen, anderen freien Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sowie kirchlichen und öffentlichen Institutionen zusammen.

Die einzelnen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Zu 1.:

stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote und den Betrieb von Einrichtungen der Erziehungshilfe, sowie durch Jugendsozialarbeit.

Zu 2.:

Hilfe für Obdachlose und obdachlosigkeitsbedrohte Menschen sowie die Hilfe zur Überwindung von Obdachlosigkeit und zur Verbesserung der Lebensumstände in Wohnquartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf im Rahmen des Angebots der Gemeinwesen- und Straßensozialarbeit sowie der Projektarbeit im Gemeinwesen.

Zu 3.:

Hilfe zur Förderung der Gesundheit, insbesondere durch Sozialberatung für Kranke, Wohnsitzlose und Menschen ohne Krankenversicherung, durch Aufklärung über gesunde Ernährung und Bewegung, durch Vorsorgemaßnahmen sowie durch das kostenfreie Angebot medizinischer und zahnmedizinischer Grundversorgung, so z.B. Street Doc.

Zu 4.:

Hilfe für diese Personengruppe zur Verbesserung der Lebensumstände, der Integration und der Bildung, insbesondere durch Betreuung von stationären und teilstationären Wohngruppen sowie die Betreibung von offenen Treffpunkten und andere unterstützende Maßnahmen.

Zu 5.:

Die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO, welche gemäß § 53 Nr. 1 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder gemäß § 53 Nr. 2 AO finanziell hilfsbedürftig sind.

(2) Die Gesellschaft wird spitzenverbandlich vom Diakonischen Werk Pfalz vertreten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Dienste, Einrichtungen und Unternehmen zu errichten oder zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Anwendbarkeit des § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 13, entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlagen**

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt | 100.000,00 Euro |
| (2) Auf das Stammkapital haben als Einlage übernommen: | |
| 1. der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. | 50.000,00 Euro |
| 2. der Protestantische Kirchenbezirk Ludwigshafen | 50.000,00 Euro |

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§ 7),
- b) der Aufsichtsrat (§ 8),
- c) die Geschäftsführung (§ 9).

§ 7**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens jährlich einmal in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt.
- (3) Neben den Gesellschaftern nehmen der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung beratend an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzenden des Aufsichtsrates und/oder die Geschäftsführung von der Teilnahme ausschließen.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat einberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung findet offen statt.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften

fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, in Textform (§ 126b BGB), fernmündlicher und/oder mündlicher Abstimmung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung diesem Verfahren widerspricht. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten nach Unterabsatz 1 einberufenen Gesellschafterversammlung zu protokollieren.

(5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern je Gesellschafterversammlung abwechselnd wahrgenommen.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

(7) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von den Gesellschaftern zu genehmigen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzusenden. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ist diese ebenfalls zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(8) Unbeschadet der übrigen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafter nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- c) Entlastung des Aufsichtsrates,
- d) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, Erteilung von Einzel- statt Gesamtvertretung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- g) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs,
- h) Errichtung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen, Einrichtungen und Diensten,
- i) Übernahme und Übertragung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- j) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, Beitritt weitere Gesellschafter, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Erwerb eigener Anteile, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- k) Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechtes von der Diözese Speyer oder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(9) Unbeschadet Abs. (1) kann jeder Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder sich diese auf eigene Kosten anfertigen lassen.

§ 8**Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen. Dabei finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.

Die Geschäftsführung hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen.

Soweit ein Aufsichtsrat nicht besteht, obliegen die Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

(2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die über den notwendigen Sachverstand zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks verfügen sollen. Beide Gesellschafter haben jeweils das Recht bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder zu benennen und abzurufen. Alle weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden einvernehmlich durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für vier Jahre; nochmalige Ernennungen sind möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, ernennt der Gesellschafter, dessen ernanntes Aufsichtsratsmitglied ausgeschieden ist, ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Handelt es sich um ein von der Gesellschafterversammlung bestelltes Aufsichtsratsmitglied, wird das neue Aufsichtsratsmitglied einvernehmlich durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt. Die Mitglieder bleiben im Amt -- außer im Falle des Rücktritts --, bis Nachfolger benannt sind. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und neue Mitglieder benennen.

(3) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz, die jeweils durch die Gesellschafterversammlung für vier Jahre bestellt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Ferner hat er die Einrichtung eines Risikomanagement- und Überwachungssystems in Anlehnung an § 91 Abs. 2 AktG zu überwachen. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(6) Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

a) Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen.

b) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,

c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

d) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, insbesondere bei:

- Erwerb, Veräußerung, Bebauung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

e) Genehmigung von Vorlagen und Vorschlägen der Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

f) Wahrnehmung von Aufgaben in von der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Angelegenheiten,

g) Vorlagen und Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Angefallene Aufwendungen werden ersetzt. Nähere Einzelheiten bedürfen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sie wird falls zwei oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit eine(r)m Prokuristen(in) vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend geregelt, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.

(3) Jede/r Geschäftsführer/in kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden.

(4) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und, soweit zuständig, des Aufsichtsrates gebunden. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer/innen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils oder über einen Nießbrauch oder über sonstige Belastungen an einem Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Einwilligung aller Gesellschafter.

(2) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

(3) Der Übergang von Rechten an einem Geschäftsanteil oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn er unter Nachweis bei der Gesellschaft angemeldet ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft oder einem anderen Gesellschafter erworben oder auf einen von ihr benannten Dritten übertragen wird. In diesen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt in Höhe der von ihm geleisteten Einlagen zu zahlen, es sei denn, der Wert des Anteils ist geringer. Der Wert ist durch ein Gutachten eine(r)s Wirtschaftsprüfer(in)s oder Steuerberater(in)s festzustellen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Beratung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht mit einem Beschlussvorschlag der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 12

Bekanntmachungen

Soweit Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig bei Anwesenheit aller Gesellschafter beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, je zur Hälfte an den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Im Falle nicht vorliegender Gemeinnützigkeit eines oder beider Gesellschafter zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke, treten an die Stelle der Gesellschafter für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. die Diözese Speyer und für den Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 14

Haftung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds verpflichtet. Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung sind sie der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.
- (3) Gegenüber der Gesellschaft haften Aufsichtsratsmitglieder nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern besteht nur, soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht.
- (4) Sind Aufsichtsratsmitglieder einem Dritten gegenüber persönlich zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können sie von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder abzuschließen.
-

§ 15

Zustimmungsvorbehalt

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Eintritt neuer Gesellschafter, den Ausschluss eines Gesellschafters, Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche).

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundungen vorgesehen sind.
- (2) Sollten einzelne (nach dem Gesetz nicht notwendige) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
- (3) In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (4) Dasselbe soll auch dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.